

Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) zur Änderung der Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Benutzung der Unterkünfte für die Anschlussunterbringung für Flüchtlinge und Asylbewerber und über die Erhebung von Gebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 1 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

- (4) In die Unterkünfte können bei Bedarf und unter Berücksichtigung des Unterbringungs-vorrangs nach Abs. 3 auch andere Personen eingewiesen werden, wenn deren ander-weitige Unterbringung, namentlich in den Obdachlosenunterkünften der Stadt, wegen dortiger Kapazitätsauslastung nicht möglich oder aus anderen Gründen untunlich ist.

II. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst und Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften unter-gebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 10 Abs. 1 Gesamtschuldner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit Benutzer bzw. Benutzerinnen berechtigt sind, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zu beziehen, kann die Stadt ihren Gebührenanspruch anstelle der direkten Einziehung beim Gebührenschuldner vorrangig über den Leistungs-träger realisieren.

III. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst, der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zu-gewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung gelten die Vorschriften der 2. Berechnungs-verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten für Wohnungen und Räume für Geflüchtete und Asylbewerber im stadt eigenen Gebäude Friedinger Straße 26 je qm Wohnfläche und Jahr: 133,23 EUR
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

IV. § 15 wird vollständig gestrichen.

V. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden durch die Streichung von § 15 in die §§ 15 bis 18 umbenannt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), 01.12.2022

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.